

Beitragsordnung des Lohnsteuerhilfeverein ELVE e.V.

gültig ab 01.01.2009

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2008

1. Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins ist verpflichtet einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu entrichten, unabhängig davon, ob die Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht. Dieser ist sozial gestaffelt. Bei Neuaufnahme ist eine einmalige **Aufnahmegebühr je Mitglied** zu entrichten. Der Beitrag wird im Falle des Beitritts zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort, im übrigen zum 02. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.

2. Bemessungsgrundlage / Beitragshöhe

BGr.	Bemessungsgrundlage	Beitrag o. MwSt.	Beitrag m. 19% MwSt.
1	bis 8.000,00 €	31,00 €	36,89 €
2	von 8.000,01 € bis 10.000,00 €	40,00 €	47,60 €
3	von 10.000,01 € bis 15.000,00 €	48,00 €	57,12 €
4	von 15.000,01 € bis 20.000,00 €	58,00 €	69,02 €
5	von 20.000,01 € bis 25.000,00 €	66,00 €	78,54 €
6	von 25.000,01 € bis 30.000,00 €	75,00 €	89,25 €
7	von 30.000,01 € bis 35.000,00 €	85,00 €	101,15 €
8	von 35.000,01 € bis 45.000,00 €	98,00 €	116,62 €
9	von 45.000,01 € bis 55.000,00 €	120,00 €	142,80 €
10	von 55.000,01 € bis 65.000,00 €	140,00 €	166,60 €
11	von 65.000,01 € bis 85.000,00 €	170,00 €	202,30 €
12	ab 85.000,01 €	200,00 €	238,00 €
	Aufnahmegebühr je Mitglied	10,00 €	11,90 €

3. Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

3.1 Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag im laufenden Kalenderjahr bilden die positiven Jahresbruttoeinnahmen des Mitgliedes für das der Beitragserhebung vorausgehende Kalenderjahr. In die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind alle positiven Einnahmen (Brutto), für die der Lohnsteuerhilfeverein nach dem Steuerberatungsgesetz zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist (§ 4 Abs. 11 StBeG) einschließlich der Einkünfte und Bezüge, die für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen von Bedeutung sind.

Hinweise zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Einkunftsarten):

- Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit**, dazu zählen u.a.:
 - * Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Abfindungen, Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre
 - * Versorgungsbezüge
 - * steuerfreier Arbeitslohn
 - * pauschalbesteuerte und steuerfreie Arbeitgeberleistungen
 - * Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Insolvenz-, Streik- und Elterngeld)
- sonstige Einkünfte aus **wiederkehrenden Bezügen** nach § 22 Nr. 1 EStG, z. B.:
 - * Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden;
 - * Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden

- Einkünfte aus **Unterhaltsleistungen** nach § 22 Nr. 1a EStG

- Einkünfte aus **Leistungen nach 22 Nr. 5 EStG**, dazu zählen u.a.:

- * Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen

- Einkünfte aus **Kapitalvermögen nach § 20 EStG**, wie z.B.

- * Zinsen aus Sparguthaben
- * Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien u.dergleichen;
- * Leistungen aus Versicherungen

- Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung**, dazu zählen u.a.

- * Mieteinnahmen und Einnahmen der Nebenkosten
- * gesondert und einheitlich festgestellten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

- Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** nach § 23 EStG

- Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**, dazu zählen u. a.:

- * Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind (z. B. für ehrenamtliche Tätigkeit im kommunalen Bereich)
- * Einnahmen aus einer nebenberufliche selbstständige Tätigkeit als Übungsleiter o. Ä.
- * Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG (nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke)

3.2 Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammengerechnet. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- € zuzüglich Mehrwertsteuer.

3.3 Sofern keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist die Beitragsgruppe 12 anzusetzen.

3.4 Hat das Mitglied Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz (Vermietung von Wohneigentum, bebauter oder unbebauter Grundstücke), wird ein Mindestbeitrag nach der Beitragsgruppe 7 erhoben.

3.5 In folgenden Fällen erhöht sich die Bemessungsgrundlage um je eine Beitragsgruppe (BGr.):

- Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder je Kind,
- Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG,
- Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage
- Hilfeleistung bei den Arbeitgeberpflichten bei haushaltnahen Beschäftigungsverhältnissen.

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage darf in diesen Fällen **maximal 2 Beitragsgruppen** betragen.

3.6 Werden keine Nachweise über die tatsächlichen Kapitalerträge erbracht und kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass keine Kapitaleinkünfte vorliegen, so sind in die Bemessungsgrundlage 801 EUR bei Ledigen / 1.602 EUR bei Verheirateten einzuberechnen.

3.7 Sind im Zusammenhang mit einer Neuaufnahme Hilfeleistungen in Steuersachen für ein oder mehrere zurückliegende Veranlagungszeiträume zu leisten, so sind in die Bemessungsgrundlage die Jahresbruttoeinnahmen aller Veranlagungszeiträume einzubeziehen. Sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, ist die Beitragsgruppe 12 anzuwenden. Punkt 3.5 gilt analog.

4. Beitragsrückstände / Zahlungsverzug

4.1 Sofern die Zahlung des Beitrages bis zum 30. Juni des Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug (§ 7 (1) Satz 3 der Satzung).

4.2 Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der Höhe der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe zuzüglich der entstandenen Auslagen und Zinsen. Der Verein ist berechtigt, Dritte mit der Einbringung offener Mitgliedsbeiträge zu beauftragen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind durch das Mitglied zu zahlen.